

**1. Allgemeines**

- (1) Der Hessische Bahnengolf Sportverband e.V. kann für besondere Verdienste und sportliche Erfolge Ehrungen vornehmen.
- (2) Die Ehrungen und Verleihung von Medaillen erfolgt nach den nachstehenden Kriterien.

**2. Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

- (1) Gemäß HBSV Satzung § 5 Abs. 3 können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (2) Zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind herausragende besondere Verdienste im und um den HBSV Voraussetzung..
- (3) Das Entscheidungsrecht obliegt der HBSV Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des HBSV-Vorstandes.
- (4) Über die Benennung zur/zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied entscheidet die HBSV-Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können beratend an der HBSV-Jahreshauptversammlung teilnehmen.
- (6) Der Status Ehrenvorsitzende/Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglied endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod des Ehrenmitgliedes.

**3. Verdienstmedaille**

- (1) Die Verdienstmedaille wird für besondere Verdienste an verdiente Funktionsträger/innen des Verbandes oder seiner Mitglieder verliehen.
- (2) Die Verdienstmedaille wird außerdem für Sportler/innen für besondere sportliche Erfolge – im Zusammenhang mit besonders sportlichem und fairem Verhalten über lange Zeit – verliehen.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Verleihung obliegt
  - a. den Vereinen
  - b. dem HBSV-Vorstand
  - c. der HBSV-Jahreshauptversammlung
- (4) Über die Verleihung entscheidet die HBSV-Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung kann auch außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Stimmen innerhalb einer 14-tägigen Frist nach Zugang des Antrages in den Vereinen so viele Vereine schriftlich zu, dass durch die von ihnen vertretene Stimmzahl mindestens die einfache Mehrheit bei der HBSV-Jahreshauptversammlung erreicht ist, so gilt die Verleihung als beschlossen. Jeder Verein hat bei der Abstimmung die Stimmenzahl der jeweils vorausgegangenen ordentlichen HBSV-Jahreshauptversammlung.
- (5) Die Verdienstmedaille kann bei verbandsschädigendem Verhalten oder Ausschluss des Inhabers/der Inhaberin aberkannt werden.

**4. HBSV-Leistungsnadeln**

- (1) Die HBSV-Leistungsnadeln werden in Gold, Silber und Bronze für sportliche Erfolge verliehen.
  - a. Über die Verleihung entscheidet der HBSV-Vorstand nach Rücksprache mit dem Sportausschuss.
  - b. Die Verleihung der Leistungsnadel soll in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- (2) Leistungsnadeln werden vergeben für:
  - a. 1. Platz bei Deutschen Meisterschaften (Einzel/Mannschaft)
  - b. 1.-3. Platz bei Europa- und Weltmeisterschaften (Einzel/Mannschaft)
  - c. Andere nationale und internationale Veranstaltungen